Vorab per Telefax
Staatsrat Kanton Wallis
Regierungsgebäude
Place de la Planta 3
1950 Sion

18. Mai 2016



## & Kons. / Obergoms Tourismus AG & Kons.

Sehr geehrter Herr Staatspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte

Herr hat mich mit der Interessenwahrung beauftragt. In der Beilage überlasse ich Ihnen orientierungshalber eine Kopie der entsprechenden Vollmacht vom 10. Mai 2016 (Beilage 1).

Ich beziehe mich auf das Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Blitzingen, das an der Urversammlung der Gemeinde Blitzingen vom 10. Dezember 2015 angenommen worden ist. Dem Vernehmen nach sollen Sie dieses Reglement zeitnah einer Homologation unterziehen. Im Wissen um den neuesten Entscheid des Bundesgerichtes i.S. Dr. med. dent. W. K. / Obwalden Tourismus AG vom 22. Februar 2016 (Beilage 2) erstatte ich Ihnen in casu noch vor Ihrem Homologationsentscheid folgende Kurzfeststellungen:

- 1. Kurtaxenpflichtig sind Gäste, die in der Gemeinde Blitzingen übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben (Art. 2 Abs. 1 des Reglementes über die Kurtaxen).
- 1.1 Eine solche Bestimmung, die Personen mit Wohnsitz inner- oder ausserhalb der Gemeinde Blitzingen unterschiedlich behandelt, verletzt insbesondere die Bestimmungen in Art. 8 und 9 der Bundesverfassung (BV).
- 1.2 Im Entscheid BGE 100 Ia 60, E. 4b/bb entschied das Bundesgericht, dass es gegen die Rechtsgleichheit verstosse, von Ferienhauseigentümern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine höhere Kurtaxe zu erheben als von solchen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons. Ebenfalls als rechtsungleich erachtete es das Bundesgericht, wenn eine Kurtaxe nur von denjenigen Eigentümern von Ferienhäusern erhoben wird, die ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben. Entscheidend sei, ob die touristischen Anlagen dem Gast zur Verfügung stehen. Dafür sei unerheblich, ob er innerhalb oder ausserhalb des Kantons Wohnsitz habe (BGE 99 Ia 351, E. 2c/bb).

- 1.3 Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die umstrittene Kurtaxe der Gemeinde Blitzingen mit dem Rechtsgleichheitsgebot unvereinbar, als Personen, die sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Ferienwohnungen aufhalten oder sich diese zur Verfügung halten, einzig deshalb der Steuerpflicht unterliegen, weil sie in der Gemeinde Blitzingen keinen Wohnsitz aufweisen, während Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde nicht abgabepflichtig sind (vgl. Urteil 2C\_794/2015 vom 22. Februar 2016, E. 4.2.2)(Beilage 2).
- 1.4 Der Kurtaxenertrag soll insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Reglement über die Kurtaxen). Da die Möglichkeit zur Beanspruchung dieses Angebotes in keiner Weise davon abhängt, ob der Wohnsitz des Eigentümers einer Ferienwohnung in der Gemeinde Blitzingen oder anderswo liegt, stellt die Befreiung bzw. Nicht-Befreiung von der Kurtaxe derjenigen, die in der Gemeinde Blitzingen ihren Wohnsitz haben bzw. eben nicht haben, eine Verletzung von Art. 8 BV dar.
- 1.5 Nur der Vollständigkeit halber sei auch festgehalten, dass es keine Rolle spielen kann, ob die Befreiung von der Kurtaxe vom Wohnsitz innerhalb der Gemeinde oder innerhalb des Kantons abhängig gemacht wird. So oder anders liegt eine Ungleichbehandlung vor.
- 2. Die Kurtaxen sollen pro Übernachtung zudem von CHF 2.50 auf CHF 3.00 erhöht werden. Bei Ferienwohnungen (Eigennutzung und Dauermieter) soll die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale geschuldet sein (Art. 4 Abs. 2 Reglement über die Kurtaxen). Dabei wird neu nicht mehr auf die Anzahl Personen, welche die Wohnung nutzen, abgestellt, sondern auf die Wohnungsgrösse. Auch hier sollen die Kurtaxen massiv erhöht werden. Während mein Mandant bis anhin für die selbst genutzte Wohnung CHF 150.00 im Jahr bezahlte (2 x CHF 75.00), sollen es für die gleiche Wohnung nun neu CHF 684.00 p.a. sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b Reglement über die Kurtaxen). Eine dergestalt krasse Erhöhung der Kurtaxe ist mitnichten gerechtfertigt und klar zu hoch. Es wird denn auch nicht nachvollziehbar dargetan, inwiefern sich eine solche Erhöhung überhaupt rechtfertigen liesse.

Sehr geehrter Herr Staatspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, ich ersuche Sie höflich, die geplante Homologation des Reglementes über die Kurtaxen der Gemeinde Blitzingen u.a.m. auszusetzen bzw. nicht antragsgemäss vorzunehmen, ansonsten auch in dieser Sache die zuständigen Gerichtsbehörden zur unabhängigen Beurteilung angerufen zu werden brauchen.

Freundliche Grüsse	
Beilagen 1 und 2	

CC: